

### Fortführung der steuerlichen Maßnahmen der Stadt Aalen als Unterstützung für Corona geschädigte Unternehmen und Selbständige

Um die Unternehmen und Selbständige zu entlasten, die von der Ausbreitung des Corona-Virus unmittelbar und erheblich betroffen sind, hat die Stadt Aalen steuerliche Erleichterungen mit Verfügung vom 23.03.2020 eingeräumt. Unternehmen und Selbständige können auf Antrag ein vereinfachtes Stundungsverfahren nutzen, welches bis zum 30.06.2020 befristet ist. Über dieses Datum hinaus hat sich die Stadt nun für eine Fortführung des Verfahrens der vereinfachten Stundung bis zum 30.09.2020 unter gewissen Voraussetzungen entschieden:

1. Stundungen sowie die bisher eingeräumten Stundungen werden nur auf Antrag für nachweislich unmittelbar und erheblich betroffene Steuerpflichtige zinslos gewährt bzw. verlängert.
2. Stundungen für Steuerzahlungen kommen nur in Betracht, wenn diese nicht aus einer Abschlusszahlung resultieren.
3. Der Steuerpflichtige muss den Nachweis erbringen können, dass er zahlungsfähig ist, denn im Falle einer Zahlungsunfähigkeit oder gar Insolvenz wird keine Stundung gewährt.
4. Die zu stundenden Steuerforderungen über den 30.06.2020 hinaus werden nur in Verbindung mit einem monatlichen Ratenzahlungsplan bis maximal 30.09.2020 zinslos ausgesprochen.
5. Für Stundungen über den 30.09.2020 hinaus kommt das Regelstundungsverfahren nach § 222 Abgabenordnung in Betracht und erfolgt gegen Stundungszinsen.



Rentschler  
Oberbürgermeister